IV. QUARTAL 2013

EBNER STOLZ

novus

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

EMIR-Meldebeginne am 12. Februar 2014 mit neuer ESMA-Auslegung zum Backloading

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zum Jahreswechsel ist das lang diskutierte neue duale Bankenaufsichtsrecht nach CRD IV in Kraft getreten. Nachdem zur Ergänzung des neuen KWG am 18. Dezember 2013 auch die geänderte GroMiKV, SolvV und LiqV und die neue Finanzinformationsverordnung FinaV veröffentlicht wurden, haben wir einen Blick auf das neue Melderegime mit Schwerpunkt auf die überarbeitete GroMiKV geworfen.

Aufgegriffen haben wir auch die über das sog. Trennbankengesetz ergänzend zum Jahreswechsel in das KWG aufgenommene unmittelbare quartalsmäßige Berichtspflicht der Internen Revision an das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan, die in § 25c KWG als eine Anforderung an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Institute neu aufgenommen ist und über die Anforderungen aus den aktuellen MaRisk hinausgeht. Damit hat die Interne Revision mit Ablauf des ersten Quartals 2014 erstmals an die Aufsichtsorgane des Instituts zu berichten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang zudem eine weitere Neuregelung in § 25c Abs. 4a Nr. 3f KWG, nach der nunmehr Stresstests auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts ein- und durchgeführt werden müssen. Auch diese gesetzliche Anforderung geht über die gegenwärtigen MaRisk der Institute hinaus.

Unser EMIR-Update stellt ausgehend von den anstehenden Meldebeginnen an die Transaktionsregister am 12. Februar 2014 eine von den Marktteilnehmern als auch von den nationalen Aufsichtsbehörden bis in den Dezember anders verstandene Regelung zur rückwirkenden Nachmeldung des Derivatebestands in den Mittelpunkt. Nach diversen angelsächsischen Internetbeiträgen hat die Wertpapieraufsicht ESMA am 20. Dezember 2013 reagiert und Interpretationsunsicherheiten zum Backloading klargestellt.

Hinweisen wollen wir Sie auch auf aktuell diskutierte Anwendungsfragen zum BaFin-Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts". Nach der darin formulierten Auslegung würde der, lässt man die Derivateaufsicht nach EMIR einmal außen vor, nicht der Bankenaufsicht unterliegende produzierende Mittelstand mit gängigen Formen der Gesellschafterfremdfinanzierung mit allen Folgen der Bankenaufsicht unterliegen. Unser Berufsstand, das IDW, befindet sich in Abstimmung mit der Aufsicht.

Das Tempo bei der Fortentwicklung der Regulierung lässt in den ersten Tagen des neuen Jahres nicht nach. Mit Redaktionsschluss wurde am 9. Januar 2014 eine Neufassung der MaComp u. a. mit neuen Vorgaben zur Vergütung in Wertpapierdienstleistungsunternehmen veröffentlicht. Die relevanten Neuerungen werden wir Ihnen in der nächsten Ausgabe im Einzelnen vorstellen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung. Alternativ können Sie uns auch eine E-Mail an **novus.fdl@ebnerstolz.de** senden.

Jens-Uwe Herbst
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ebner Stolz

AUFSICHTSRECHT

CRD IV ist in Kraft – ein Blick auf das neue Melderegime 4

Hinweisgebersystem zu Verstößen nach § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG 6

Quartalsmäßige Berichtspflicht der Internen Revision der Institute 6

MaRisk-Novelle 2012 – Aktuelle Umsetzungsprobleme im Mittelstand 7

EMIR-Update 1: Meldebeginne am 12. Februar 2014 mit neuer ESMA-Auslegung zum Backloading 8

EMIR-Update 2: Aktuelle Entwicklungen in Sachen Prüfungspflichten der EMIR-Anforderungen 10

EMIR-Update 3: Anzeigepflicht zur Befreiung gruppeninterner Geschäfte von der Clearingpflicht 11

Aufsichtsrecht aktuell 12

Gesellschafterfremdfinanzierung und Bankenaufsichtsrecht 13

STEUERRECHT

Weitere Klage wegen überlanger Dauer eines FG-Verfahrens erfolgreich 14

Verlängerung der Übergangsregelung zur Eingliederung bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft 14

Aktuelle BGH-Entscheidung zum Entgelt für die Nacherstellung von Kontoauszügen 15

INTERN

Ansprechpartner und Termine 16

Das lang vorbereitete europäische Reformpaket für Banken ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

CRD IV ist in Kraft – ein Blick auf das neue Melderegime

Zum 1. Januar 2014 ist das neue duale Bankenaufsichtsrecht nach den europäischen Vorgaben in Kraft getreten. Die direkt anwendbare EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation oder CRR) und die seit dem Jahreswechsel im KWG verarbeitete CRD IV-Richtlinie verändern den aufsichtlichen Rahmen der Institute in einer Weise, wie sie seit der Einführung des KWG im Jahr 1962 noch nicht erfolgt ist.

Hinweis: *Die neue Struktur des Bankenaufsichtsrechts haben wir in einem Wegweiser bereits im novus Finanzdienstleistungen II/2013 vorgestellt, der weiterhin auf ebner-stolz.de abrufbar ist.*

Die CRR wird auf europäischer Ebene durch eine Vielzahl von technischen Regulierungsstandards und im nationalen Recht das KWG durch geänderte bzw. neue Rechtsverordnungen ergänzt. Während die technischen Regulierungsstandards zumeist erst als Entwürfe oder finale Entwürfe vorliegen, hat der deutsche Gesetzgeber mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 18. Dezember 2013 insbesondere folgende Rechtsverordnungen erstmals erlassen bzw. im Hinblick auf das neue duale Recht geändert:

- Finanzinformationenverordnung (FinaV),
- Liquiditätsverordnung (LiqV),
- Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV),
- Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Alle neuen bzw. geänderten Verordnungen traten zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie bilden zusammen mit dem finalen technischen

Durchführungs-Standard zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen (EBA-ITS-2013-02; kurz ITS), der insbesondere Regelungen zu den Meldungen in den Bereichen Eigenmittel (COREP), Finanzinformationen (FINREP), Großkreditmeldewesen, Leverage Ratio und Liquiditätskennzahlen (LCR und NSFR) enthält, das Korsett für das neue Meldewesen.

Hinweis: *Die Übernahme und Bekanntmachung des ITS durch die EU-Kommission steht noch aus. Die sich aus ihm im Jahr 2014 ergebenden Meldebeginne und Meldefrequenzen sowie das Zusammenspiel mit den nationalen Rechtsverordnungen sind in der Vorausgabe des novus Finanzdienstleistungen III/2013 erläutert.*

Materiell ergeben sich die wichtigsten Änderungen über die neue FinaV und die insgesamt an das duale Regime im Zusammenspiel mit der CRR angepasste GroMiKV. Die SolvV konnte von bislang 340 auf 39 Paragrafen reduziert werden, da die Vorschriften zur Eigenmittelausstattung nunmehr direkt in der CRR (und einer Reihe von technischen Standards) geregelt sind. Nur über die CRR verbleibende Gestaltungsspielräume sind in der neuen SolvV noch umgesetzt. Diese betreffen insbesondere die Zulassung und Prüfung der internen Ansätze für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen sowie Bestimmungen zur laufenden Überwachung und zu Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Anforderungen an diese. Zudem sind Einzelheiten zu den in der CRD IV-Richtlinie geregelten Anforderungen und Voraussetzungen an die Kapitalpuffer (§§ 10c bis 10i KWG) in der SolvV umgesetzt.

Über die FinaV, die die Monatsausweisverordnung ersetzt, verspricht sich die Bankenaufsicht bessere und zeitnähere Informationen von den Instituten. Sie ersetzt im Mittelstand die FINREP, die ausschließlich für Institutsgruppen konzipiert ist, die nach IFRS bilanzieren. Die Meldebögen der FinaV sehen umfangreiche Informationspflichten der Kreditinstitute vor, insbesondere zur Gewinn- und Verlustrechnung, zu Planangaben der Gewinn- und Verlustrechnung, zu den Zinserträgen, Zinsänderungsrisiken, Erträgen aus dem Handelsbestand und aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten, ebenso zu Bewertungsergebnissen in Bezug auf das Kreditgeschäft und den Wertpapieren des Anlagevermögens als auch zu stillen Reserven und stillen Lasten. Die Meldungen müssen künftig quartalsweise eingereicht werden.

Das duale Regime zeigt sich aber auch in der überarbeiteten GroMiKV, da für Großkredite nun wesentliche Regelungsaspekte unmittelbar über die CRR (Art. 387 ff) gelten:

- Ein Großkredit liegt vor, wenn eine Risikoposition eines Instituts an einen Kunden oder eine „Gruppe verbundener Kunden" (Kreditnehmereinheit nach CRR) 10 % der anrechenbaren Eigenmittel erreicht oder überschreitet (Art. 392 CRR).

- Als Großkreditobergrenze gilt 25 % der anrechenbaren Eigenmittel. Ist der Kreditnehmer Institut, so gilt der höhere Wert von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel oder EUR 150 Mio. (Art. 395 CRR).

- Für Großkreditüberschreitungen im Anlagebuch sieht die CRR im Gegensatz zum bisherigen KWG keine automatische Abzugspflicht vom Eigenkapital vor.

  Hinweis: *Stattdessen können über § 56 Abs. 5 KWG aber Bußgelder für den Fall einer Großkreditüberschreitung verhängt werden.*

- Ob es sich um eine „Gruppe verbundener Kunden" handelt, bestimmt sich nach dem Control-Prinzip bzw. den wirtschaftlichen Abhängigkeiten (Art. 4 Abs. 39 CRR).

  Hinweis: *Es besteht kein vollständiger definitorischer Gleichlauf zur Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG für Zwecke der Millionenkreditvorschriften mehr.*

- Die Meldepflichten bestehen für alle Großkredite ab 10 % der anrechenbaren Eigenmittel, unabhängig davon, ob sie von der Anrechnung auf die Obergrenze ausgenommen sind. Weitere Meldepflichten greifen u. a. bezüglich der 10 größten Kredite gegenüber Finanzinstituten und nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen (Art. 394 CRR).

Hinweis: *Aus dem ITS ergibt sich zudem die Meldepflicht sämtlicher Kredite, die EUR 300 Mio. übersteigen und nicht bereits als Großkredite meldepflichtig sind.*

Der Regelungsbereich der GroMiKV beschränkt sich hinsichtlich der Großkredite in den §§ 1 bis 10 neben organisatorischen Maßnahmen auf die Fälle, in denen die CRR ein nationales Wahlrecht (§ 1 GroMiKV zur Anrechnung bestimmter Risikopositionen) zulässt bzw. auf die Ausnahmen von der Anrechnung von Gruppenforderungen auf die Großkreditobergrenze (§ 2 GroMiKV). Im Hinblick auf die Beschlussfassungspflichten (§§ 3, 4 GroMiKV) werden die bisherigen Regelungen aus § 20 Absatz 5 KWG a. F., §§ 20 und 22 GroMiKV a. F. im Wesentlichen fortgeführt. Da sich die grundsätzliche Meldepflicht für Großkredite bereits aus der CRR bzw. dem ITS ergibt, regeln §§ 8 und 9 GroMiKV ergänzend das Verfahren für die laufende Einreichung der Stammdaten sowie für die Stammdatenrückmeldung.

Die §§ 11 bis 19 GroMiKV enthalten Bestimmungen für Millionenkredite (§§ 14, 19, 20 und 22 KWG). Dies sind rein nationale Regelungen, die nicht auf die CRD IV-Richtlinie zurückgehen. § 12 GroMiKV regelt die Bemessungsgrundlage für Millionenkredite; im Wesentlichen orientiert sie sich an den Bestimmungen des § 2 GroMiKV a. F. Für Verbriefungspositionen, Investmentanteile oder andere Geschäfte, bei denen Forderungen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, stellt § 14 GroMiKV klar, dass das Geschäft an sich als Kreditnehmer für Zwecke der Millionenkreditmeldung anzusehen ist. Nur in Fällen, in denen eine Durchschau auf die dem Geschäft zugrundeliegenden Vermögenswerte/Einzeladressen für die Zwecke der Großkreditvorschriften vorgenommen wird, sind auch diese zu melden.

Hinweis: *Für viele der zum 1. Januar 2014 neu bzw. geändert in Kraft getretenen nationalen Rechtsverordnungen gelten differenzierte Übergangsvorschriften, die es bei der anstehenden Erstanwendung zu beachten gilt.*

Hinweisgebersystem zu Verstößen nach § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG

Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG in der seit dem 1. Januar 2014 gültigen Fassung müssen Institute seit dem Jahreswechsel einen Prozess vorhalten, der ihren Mitarbeitern vertraulich ermöglicht, Verstöße gegen die Capital Requirement Regulation (CRR), das KWG oder die auf Grund des KWG erlassenen Verordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Instituts an eine geeignete Stelle zu berichten.

Hinweis: *Die mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz in das KWG übernommene Vorgabe sieht keine Übergangsfrist vor, setzt die Vorgaben des Art. 70 Abs. 3 CRR um und geht dabei sogar über das europäisch vorgegebene Mindestmaß hinaus. Anonyme Hinweisgebersysteme waren bislang lediglich als geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen sonstige strafbare Handlungen i. S. d. § 25c Abs. 1 KWG a. F. vorgeschlagen (Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 25c KWG vom Juni 2011 der Deutschen Kreditwirtschaft).*

Die Neuregelung ist im § 25a KWG an zentraler Stelle des Kreditwesengesetzes verankert. Damit erfordert eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nunmehr zwingend ein Verfahren zur Verarbeitung anonymer Hinweise von Mitarbeitern. Die Ausgestaltung dieses Prozesses hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Institute ab.

Das Institut kann die geeignete Stelle sowohl innerhalb als auch außerhalb des Instituts einrichten. Intern verantwortlich können z. B. die Compliance-Funktion nach MaRisk oder die Interne Revision sein. Dieser Stelle obliegt es, ein anonymes Meldesystem (technisch unterstützt oder in Papierform) zu entwickeln und den Mitarbeitern zu überlassen sowie Hinweise bei Meldung von Vorfällen an die betreffenden Organisationseinheiten (z. B. Zentrale Stelle, Risikocontrolling, Betriebsrat, Datenschutzbeauftragte) weiterzuleiten sowie die Geschäftsleitung zu informieren und einzubeziehen.

Hinweis: *Beauftragt das Institut eine Stelle außerhalb des Instituts, gelten die Anforderungen zur Auslagerung nach § 25b KWG. Auch bei einer Auslagerung muss die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Mitarbeiter gewahrt bleiben.*

Die Prozesse sind in die Organisationsrichtlinien des Instituts zu integrieren und deren Angemessenheit und Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen.

Quartalsmäßige Berichtspflicht der Internen Revision der Institute

Zum Jahreswechsel ist über das CRD IV-Umsetzungsgesetz § 25c KWG neu in Kraft getreten, der die Anforderungen an die Geschäftsleiter erstmals positiv formuliert. Im Zusammenhang mit den Pflichten der Geschäftsleitung wurden in der parallel betriebenen Gesetzgebungsinitiative zum sog. Trennbankengesetz neue Berichtspflichten für die Interne Revision eingeführt.

Der neue § 25c Abs. 4a Nr. 3 g) KWG verlangt, dass die Interne Revision in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich an die Geschäftsleitung und an das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan berichtet. Die Vorschrift trat am 2. Januar 2014 in Kraft und ist mit Ablauf des ersten Quartals 2014 erstmals anzuwenden.

Hinweis: *Die vierteljährliche Berichtspflicht durch die Interne Revision der Institute und Institutsgruppen geht über die gegenwärtigen Anforderungen der MaRisk hinaus. Gemäß der Gesetzesbegründung soll durch die Ergänzung der zeitliche Abstand der Berichterstattung konkretisiert und mit der Berichterstattung auch an das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Bedeutung der Internen Revision Rechnung getragen werden.*

Gesetzlich nicht geregelt ist, ob die Berichtspflicht entfällt, wenn die Interne Revision in einem Quartal planmäßig keine Prüfungshandlungen vornimmt. Dies kommt in der Praxis bei Vollauslagerung der Revisionstätigkeit durch kleinere Institute jedoch häufig vor.

Bisher waren keine gesetzlichen Regelungen zur Berichterstattung der Internen Revision getroffen. Die Geschäftsleitung hatte nach den MaRisk mindestens einmal jährlich über die von der Internen Revision festgestellten schwerwiegenden und über die noch nicht behobenen wesentlichen Feststellungen an das Aufsichtsorgan zu berichten. Mit Ablauf des ersten Quartals 2014 wird nun mindestens vierteljährlich direkt von der Internen Revision zu berichten sein.

Hinweis: *Da der Gesetzgeber unverändert keine Vorgaben an den Gegenstand der Berichterstattung macht, empfiehlt das Deutsche Institut für Interne Revision e. V. dabei mindestens über die bislang von den MaRisk vorgegebenen Inhalte und ggf. ergänzt um weitere für das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan wesentliche Informationen zu berichten.*

MaRisk-Novelle 2012 – Aktuelle Umsetzungsprobleme im Mittelstand

Die Umsetzungsfrist der im Dezember 2012 veröffentlichten und am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen vierten MaRisk-Novelle endete im Grundsatz zum 31. Dezember 2013. Die bereits relativ lange Jahresfrist wurde hinsichtlich der neuen Anforderungen an ein zu schaffendes Liquiditätstransferpreissystem (BTR 3.1 MaRisk) schon bei Veröffentlichung relativiert, da sich auch die Aufsicht dem erheblichen Aufwand in der Umsetzung bewusst war.

Es zeigt sich nun, dass die relativ abstrakt und allgemein gehaltenen Anforderungen nach BTR 3.1 MaRisk für kleinere Institute keinen ausreichenden praxisnahen und flexiblen Rahmen bieten. Sofern Institute in der Vergangenheit Liquiditätskosten und -nutzen nicht schon bei der Konditionierung ihrer Aktiv- und Passivgeschäfte quantifiziert und verarbeitet hatten, scheitert eine vereinfachte Umsetzung bereits an entsprechenden Datengrundlagen.

Hinweis: *Auch das im September 2013 von der BaFin veröffentlichten Protokoll des Fachgremiums MaRisk vom 18. Juni 2013 ist in diesem Punkt knapp gehaltenen und zeigt keinen Lösungsansatz auf, wie entsprechend dem Grundsatz der Methodenfreiheit die Umsetzung der Anforderungen erreicht werden könnte. Andererseits wird von der Aufsicht an der Erfordernis der Einrichtung eines Verrechnungspreissystems ausdrücklich festgehalten.*

Aber selbst wenn die Institute bereits die Marktzinsmethode für die Berechnung eines Konditionenbeitrags einsetzen, müssen die Verfahren im Idealfall um ein vergleichbares System für Liquiditätsspreads erweitert werden. Nur die Verwendung von Liquiditätsspreads ermöglicht die Verrechnung der Liquiditätskosten und -erträge zwischen den Geschäftsbereichen eines Instituts. Wie bei der Markzinsmethode sollte dies auf Einzelgeschäftsebene erfolgen, was die aktuellen Banksysteme oft noch nicht ermöglichen.

Eine weitere zentrale Vorgabe durch die vierte MaRisk-Novelle war die neu zu schaffende Compliance-Funktion nach AT 4.4.2 MaRisk, über die wir im novus Finanzdienstleistungen III/2013 ausführlich berichtet hatten. Da sich die Anforderungen an die Ausgestaltung und Tätigkeit der Funktion erst schrittweise im Jahresverlauf konkretisierten, wurden sie in der Praxis zuerst unterschätzt und dann zu spät angegangen, sodass viele Häuser bei der Umsetzung der neuen Funktion in Verzug sind.

Hinweis: *Nachdem die Institute und deren Prüfer an die Aufsicht herangetreten sind, hat diese mit Schreiben vom 26. November 2013 reagiert und den Umsetzungszeitraum für die Compliance-Funktion nach MaRisk gelockert. Sofern die Verzögerungen nicht auf Versäumnisse des Instituts zurückzuführen sind und sie bereits konkrete Umsetzungsprojekte und Projektpläne bezüglich der vollumfänglichen Umsetzung der Anforderungen vorweisen können, kann die vollständige Umsetzung zeitnah in 2014 abgeschlossen werden.*

Die Umsetzung der zwischenzeitlich vierten MaRisk-Novelle hat bei den kleineren Instituten ein schon oft diskutiertes Anliegen wiederbelebt. Ihre These, dass ein „echtes" Risikomanagement im Mittelstand aufgrund der teilweise unverhältnismäßigen Anforderungen in den Hintergrund rückt, war schon mit den früheren Anforderungen an z. B. die Strategieprozesse oder die inversen Stresstests begründet, verliert aber nicht an Aktualität. Verlängerte Umsetzungsfristen kommen den Häusern zwar entgegen, lösen aber ihre Belange nicht vollständig.

„Echtes" Risikomanagement rückt durch teilweise nicht mehr angemessene Anforderungen bei mittelständischen Instituten in den Hintergrund.

EMIR-Update 1: Meldebeginne am 12. Februar 2014 mit neuer ESMA-Auslegung zum Backloading

Mit der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vom 16. August 2012 (EMIR) sind die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für OTC-Derivate neu geregelt. Adressiert werden in den EMIR nicht nur die Finanzunternehmen, sondern auch alle Industrieunternehmen, soweit sich diese im OTC-Derivategeschäft engagieren.

Lange Zeit war unklar, ab wann die verpflichteten Unternehmen ihren Meldepflichten nach Art. 9 EMIR nachkommen müssen. Die europäische Behörde für Wertpapieraufsicht ESMA gab nun mit Wirkung zum 14. November 2013 die ersten zugelassenen Transaktionsregister bekannt, sodass die Meldepflichten für Derivategeschäfte ab dem 12. Februar 2014 zu erfüllen sind.

Hinweis: *Täglich meldepflichtig sind damit ab dem 12. Februar 2014 sämtliche Arten von Derivatekontrakten (mit Dritten aber auch gruppeninterne Geschäfte), die ein Unternehmen ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen, geändert oder beendet hat. Zudem werden rückwirkende Nachmeldungen des Bestands aller Derivate (sog. Backloading) erforderlich.*

Am 20. Dezember 2013 hat die ESMA in ihrem Questions and Answers-Dokument zu EMIR auf bislang im Markt und von den nationalen Aufsichtsbörden anders verstandene Übergangsregelungen zur Nachmeldung (Art. 5 Nr. 3 und 2 EU-Durchführungsverordnung Nr. 1247/2012) reagiert und klargestellt, dass für Geschäfte die nach dem 16. August 2012 geschlossen wurden und zum Meldebeginn am 12. Februar 2014 noch schwebend sind, eine Meldepflicht unmittelbar am 12. Februar 2014 gilt. Bislang war für diese Geschäfte eine Nachmeldefrist von 90 Tagen, analog der Geschäfte die vor dem 16. August 2012 geschlossen wurden, angenommen worden.

Reporting-Übersicht nach EMIR

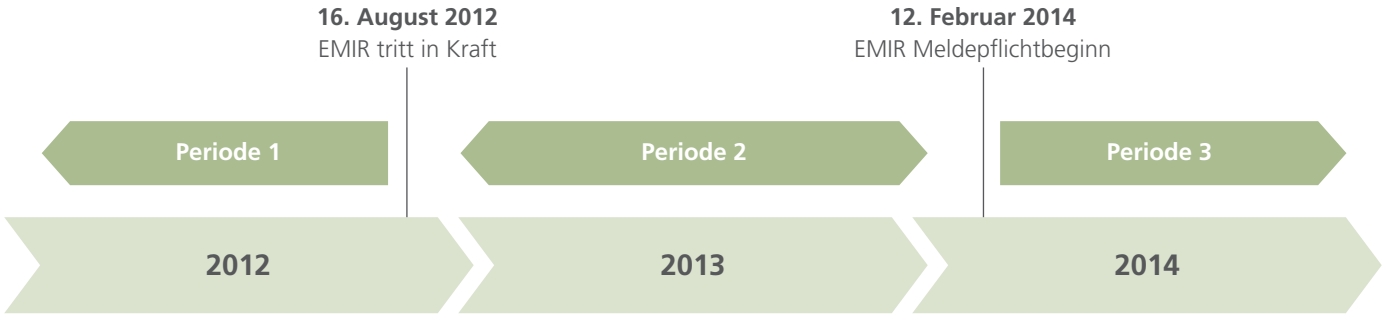

Geschäftsabschluss	Geschäftsbeendigung	Meldepflicht
Periode 1	Periode 1	keine Meldepflicht
Periode 1	Periode 2	innerhalb von 3 Jahren ab Meldepflichtbeginn
Periode 1	Periode 3	innerhalb von 90 Tagen ab Meldepflichtbeginn
Periode 2	Periode 2	innerhalb von 3 Jahren ab Meldepflichtbeginn
Periode 2	Periode 3	bei Meldepflichtbeginn
Periode 3	Periode 3	Folgetag

Die Meldeverpflichtung nach EMIR startet am 12. Februar 2014, teilweise ohne Übergangsfrist bei der Nachmeldung „alter" Derivate.

Die Unternehmen können mit entsprechender Registrierung die Meldungen selbst abgeben. Hierzu ist eine Anmeldung beim WM-Datenservice als anerkannte Vergabestelle für die erforderliche Identifikationsnummer (LEI = Legal Entity Identifier) erforderlich. Da der diesbezügliche Standard derzeit international noch erarbeitet wird, werden dann Pre-LEI vergeben, die mit Einführung des endgültigen LEI-Systems in die eigentliche LEI überführt werden. Die großen Bankhäuser/Hausbanken bauen jedoch aktuell mit Hochdruck Dienstleistungen auf, um das Meldewesen für ihre Unternehmenskunden mit zu übernehmen. Dabei wird sich die Dienstleistung in der Regel aber auf die Geschäfte beschränken, bei denen die Banken Gegenpartei sind.

Hinweis: *Sofern ein Unternehmen nicht über ein eigenes Treasury zur Erfüllung der Meldepflichten verfügt, sollten die Auslagerungsmöglichkeiten kurzfristig mit den Hausbanken abgestimmt und vereinbart werden. Aber auch wenn das Meldewesen vertraglich ausgelagert wird, verbleibt die Verantwortung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit beim Meldepflichtigen selbst.*

EMIR-Update 2: Aktuelle Entwicklungen in Sachen Prüfungspflichten der EMIR-Anforderungen

Für viele der Marktteilnehmer ist der neu geschaffene EMIR-Regulierungsrahmen auch mit erweiterten Prüfungspflichten verbunden. Dabei muss zwischen den finanziellen Gegenparteien (zumeist Institute i. S. d. KWG) und den nichtfinanziellen Gegenparteien (Industrieunternehmen) unterschieden werden.

Durch die Abschlussprüfer der im Derivategeschäft tätigen Institute ist bereits Anfang 2014 in den Jahresabschlussprüfungen zum 31. Dezember 2013 erstmals zu prüfen, ob sie als finanzielle Gegenparteien ihren EMIR-Verpflichtungen nachkommen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 KWG). Dazu gehören u. a. die Clearingpflicht (Art. 4 EMIR), Meldepflichten (Art. 9 EMIR) und Risikominderungstechniken (Art. 11 EMIR).

Hinweis: *Hinsichtlich Art, Umfang und Gegenstand der Prüfung bzw. Berichterstattung ist zu differenzieren, ob die entsprechenden EMIR-Verpflichtungen zum 31. Dezember 2013 in Kraft getreten und damit durch die Institute umsetzbar sind. Hinsichtlich der noch nicht in Kraft getretenen Anforderungen, wie den Meldepflichten nach Art. 9 EMIR sind nach Erörterungen der prüferischen Konsequenzen durch das IDW die bisher getroffenen Maßnahmen bzw. der Umsetzungsstand darzustellen.*

Für die Industrieunternehmen ist eine inhaltlich weitgehend parallele Prüfungsplicht über § 20 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geschaffen, die allerdings erst ab Erreichen von Schwellenwerten innerhalb eines Geschäftsjahres einschlägig wird. Die Prüfungspflicht (Prüfer muss nicht der Abschlussprüfer sein) besteht, wenn die Gesellschaften im abgelaufenen Geschäftsjahr OTC-Derivate mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als EUR 100 Mio. oder mehr als 100 OTC-Derivatekontrakte eingegangen sind, wobei auch hier konzerninterne Geschäfte nicht zu berücksichtigen sind. Die erstmalige Prüfungspflicht beginnt allerdings ein Jahr später als bei den Instituten, nämlich erstmals für das Geschäftsjahr 2014.

Die BaFin, unter deren Aufsicht auch die Industrieunternehmen in Zusammenhang mit ihrem Derivategeschäft künftig stehen, hat am 9. Oktober 2013 den Entwurf einer Prüfungsverordnung (sog. Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung, kurz: GPrüfbV) für die Prüfer veröffentlicht, die Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfbescheinigung nach § 20 Absatz 3 WpHG vorgibt.

Hinweis: *Die Konsultation zur GPrüfbV ist bereits seit Ende Oktober 2013 beendet, die endgültige Verordnung aber noch nicht veröffentlicht. Dabei sind umfassende Einzelprüfungs- und Berichterstattungspflichten aufgeführt, die die Prüfungen zeit- und kostenaufwändig machen werden. Im Rahmen der Stellungnahmen wurde die Klärung etlicher offener Auslegungs- und Zweifelsfragen gefordert. Um die gesetzliche Erstprüfung für 2014 in 2015 ohne Beanstandungen zu durchlaufen, empfehlen sich zeitlich vorverlagerte Probeprüfungen.*

Aus dem Entwurf der Prüfungsverordnung für nichtfinanzielle Gegenparteien ergeben sich noch viele offene Auslegungs- und Zweifelsfragen.

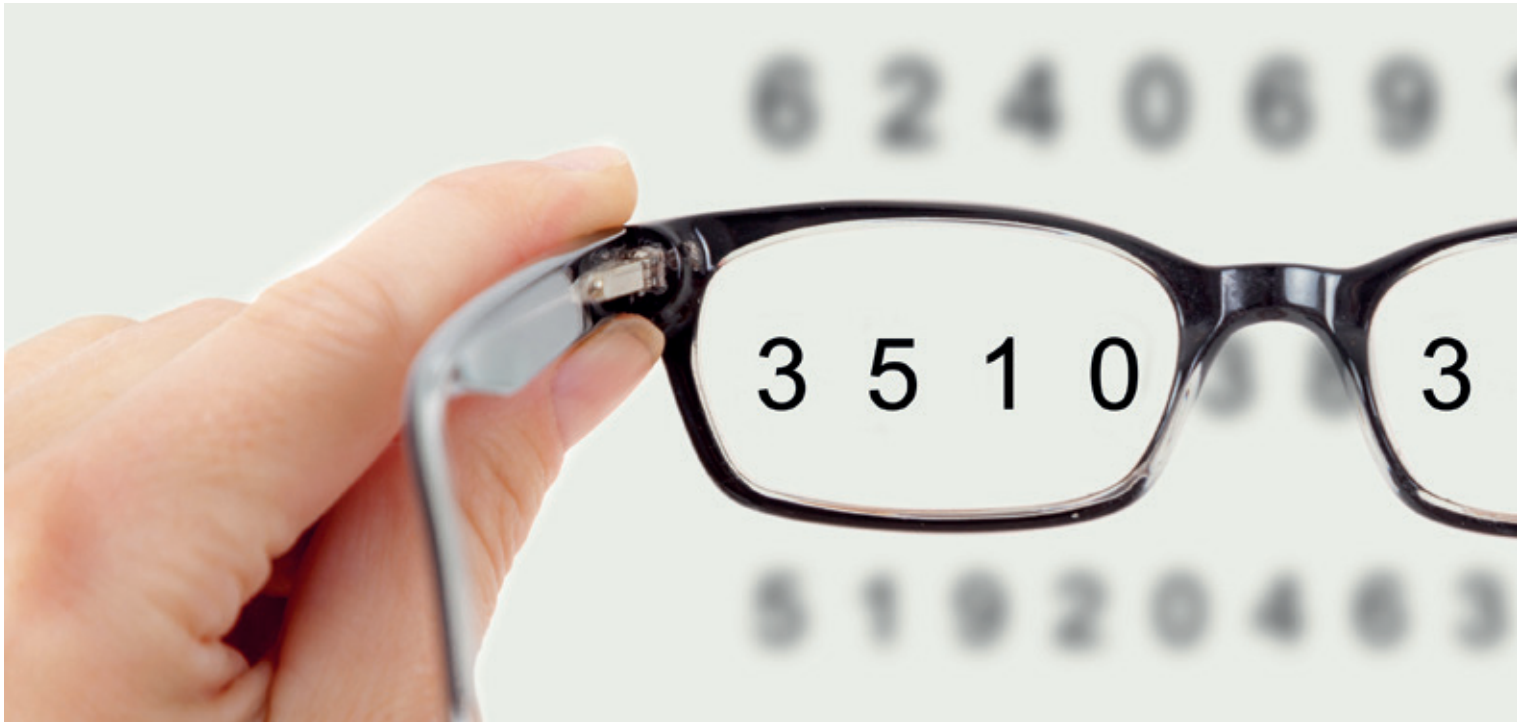

EMIR-Update 3: Anzeigepflicht zur Befreiung gruppeninterner Geschäfte von der Clearingpflicht

Die (künftige) Clearingpflicht für OTC-Derivate greift, wenn beide Gegenparteien clearingpflichtig sind, eine Ausnahmeregelung von der Clearingpflicht „gruppeninterne Geschäfte" nicht greift, das Derivat ausreichend standardisiert ist und die zuständige Behörde (BaFin) einen Zentralen Kontrahenten (kurz CCP) für das Clearing der entsprechenden Derivatekategorie zugelassen hat.

Hinweis: *Finanzielle Gegenparteien sind immer clearingpflichtig. Industrieunternehmen hingegen nur, wenn sie die Clearingschwellen von Bruttonennwerten von EUR 1 Mrd. bzw. EUR 3 Mrd. in der entsprechenden Derivatekategorie überschritten haben. Damit wird die Clearingpflicht für den Mittelstand der Industrieunternehmen aufgrund der hohen Schwellenwerte eher die Ausnahme bleiben.*

Bei Unternehmensgruppen, bei denen ein zentrales Treasury die Geschäftsabschlüsse initiiert und die Geschäfte auf Gruppenunternehmen gleichzeitig spiegelt, kann die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für gruppeninterne Geschäfte nach Art. 4 Abs. 2 EMIR aber von Bedeutung werden. Für die Definition gruppeninterner Geschäfte muss die Gegenpartei die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 EMIR erfüllen.

Die Gegenparteien sind verpflichtet, der BaFin anzuzeigen, wenn sie die Ausnahme in Anspruch nehmen möchten. Diese Pflicht trifft sowohl die finanzielle als auch die nichtfinanzielle Gegenpartei. Zu unterscheiden sind hierbei drei Fallkonstellationen:

- Befreiung von Gruppengeschäften mit Gegenparteien aus Deutschland,
- Befreiung von Gruppengeschäften mit einer in der EU ansässigen Gegenpartei,
- Befreiung von Gruppengeschäften mit einer in einem Drittstatt ansässigen Gegenpartei.

Hinweis: *Der Anzeigepflicht kann künftig postalisch oder elektronisch über das von der BaFin bestehende MVP Portal erfolgen. Da bislang durch die BaFin jedoch noch keine CCP zugelassen sind, werden Anträge zur Befreiung von der Clearingpflicht für Gruppengeschäfte aktuell (im Dezember 2013) noch nicht angenommen.*

Die Deutsche Bankenaufsicht verschärft die Regeln kontinuierlich.

Aufsichtsrecht aktuell

Neufassung der Institutsvergütungsverordnung veröffentlicht

Die Neufassung der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) wurde am 19. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige InstitutsVergV aus dem Jahr 2010. Durch sie ist der seit dem 1. Januar 2014 ebenfalls in Kraft getretene § 25a Abs. 5 KWG zu den Anforderungen an die Vergütungssysteme der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ergänzt. Den Entwurf der Neufassung der InstitutsVergV haben wir in unserer Vorausgabe novus Finanzdienstleistungen III/2013 bereits vorgestellt.

Hinweis: *Die BaFin hat ebenfalls seit dem 1. Januar 2014 eine umfassende Auslegungshilfe zur neuen InstitutsVergV auf ihrer Homepage veröffentlicht, die den Instituten ebenfalls bereits im Rahmen der vorangegangenen Konsultation überlassen war.*

Neue Anforderungen an Systeme und Kontrollen für den Algorithmushandel

Am 18. Dezember 2013 hat die BaFin das Rundschreiben 6/2013 zu Anforderungen an Systeme und Kontrollen für den Algorithmushandel von Instituten veröffentlicht. Schwerpunkt des Rundschreibens ist die Verbesserung der internen Organisation der Institute, die Algorithmushandel betreiben, d. h. den Handel mit Finanzinstrumenten, in dem Computeralgorithmen einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmen und über die reine Weiterleitung von Aufträgen hinausgehen. Das Rundschreiben konkretisiert die organisatorischen Pflichten gemäß § 25a KWG und gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 1a WpHG, indem es die MaRisk um Anforderungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements der Institute im Hinblick auf den Algorithmushandel ergänzt. Die MaRisk und die MaComp bleiben unberührt.

Hinweis: *Das Rundschreiben trat unmittelbar am 18. Dezember 2013 in Kraft. Um den betroffenen Instituten trotzdem ausreichende Umsetzungszeiträume einzuräumen, sind Anforderungen, die im MaRisk-Kontext neu sind, innerhalb von sechs Monate umzusetzen.*

Entwurf einer Neufassung der Leerverkaufs-Anzeigeverordnung

Am 28. Oktober 2013 hat die BaFin den Entwurf einer Neufassung der Leerverkaufs-Anzeigeverordnung (LAnzV) veröffentlicht, die die bislang geltende LAnzV vom 7. April 2011 ablösen soll. Die kurze Konsultationsfrist endete bereit Mitte November 2013. Anlass der Aktualisierung ist die Überführung des Leerverkaufsregimes auf Europäische Ebene sowie die Veröffentlichung der EU-Leerverkaufsverordnung Nr. 236/2012. Die BaFin erklärte, diesen Leitlinien teilweise nachzukommen. Durch den Erlass der Verordnung sollen die nationalen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

Hinweis: *Die LAnzV soll mit dem Tag der Verkündung in Kraft treten, ihre Verkündung steht Anfang Januar 2014 allerdings noch aus.*

Gesellschafterfremdfinanzierung und Bankenaufsichtsrecht

In den mittelständisch geprägten Unternehmen werden neben den Einlagen in das Eigenkapital und der Gewinnthesaurierung regelmäßig weitere Finanzierungsbeiträge durch die Gesellschafter des Unternehmens erbracht. Hierunter fallen die Gewährung von Darlehen durch Gesellschafter einer Personenhandels- oder Kapitalgesellschaft oder jede Form von Stehenlassen der Gewinnansprüche bei Personengesellschaften, verbucht auf Privat- bzw. Darlehenskonten nach Feststellung des Jahresabschlusses. Dazu zählen auch die bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses stehen gelassenen Gewinnansprüche, die erst nach Feststellung in zeitlich enger Folge entnommen werden.

Hinsichtlich der bereitgestellten Volumina finden sich im Mittelstand viele Fälle, in denen diese das Eigenkapital deutlich übersteigen. Die Darlehensmittel werden in der ganz überwiegenden Praxis faktisch langfristig oder dauerhaft ohne bankübliche Sicherheiten gewährt. Gesellschafterdarlehen sind auch im Hinblick auf die geleisteten Volumina ein zentrales Merkmal der Mittelstandsfinanzierung in Deutschland.

Nach der Auslegung des KWG durch die BaFin stellt das Stehenlassen von Gewinnansprüchen und die Gewährung von Darlehen durch nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft jedoch regelmäßig ein genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Einlagengeschäft) i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG dar, soweit relativ geringe Grenzwerte überschritten sind.

Hinweis: *In ständiger Verwaltungspraxis sind die Grenzwerte überschritten, wenn der Einlagenbestand bei mehr als fünf Einzelanlagen die Summe von EUR 12.500 überschreitet oder unabhängig von der Summe des Einlagenbestands mehr als 25 Einzeleinlagen bestehen. Hieraus folgt, dass ein Einlagenvolumen von EUR 12.500 nur dann erlaubnisfrei überschritten werden darf, wenn es sich aus weniger als 6 Einzeleinlagen zusammensetzt.*

Das Einlagengeschäft zählt zu den Bankgeschäften und wird in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG definiert, wonach ein Bankgeschäft bei „Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (...) ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft)", vorliegt. § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG legt fest, dass eine schriftliche Erlaubnis der BaFin für denjenigen notwendig ist, der „im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will".

Hinweis: *Die BaFin hat in ihrem Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts" vom 4. August 2011 (abrufbar auf der BaFin-Homepage) die Gesellschafter von Kapital- und Personengesellschaften unter dem Begriff des Publikums subsumiert. Dies erfolgt durch die Aufsicht, obwohl ein Gesellschafter nicht zwingend dem typisierten Anleger gleichzusetzen ist.*

Auslöser der Diskussion um genehmigungspflichtige Einlagengeschäfte und Gesellschafterdarlehen bzw. Privatkonten bei Personengesellschaften ist ein kürzlich veröffentlichtes BGH-Urteil vom 19. März 2013 (Az. VI ZR 56/12). Zwar betrifft das BGH-Urteil nicht den Einlagengeschäft-Anwendungsfall „Gesellschafterdarlehen; Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten bei Personenhandelsgesellschaften", sondern mit dem Anwendungsfall „Warengenossenschaften" einen anderen Anwendungsfall des BaFin-Merkblatts. Die Bezugnahme in der Urteilsbegründung auf das BaFin-Merkblatt zeigt aber, dass der BGH der Auslegung durch die BaFin eine rechtserhebliche Bedeutung beimisst.

Hinweis: *Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat sich im Hauptfachausschuss in seiner Sitzung vom 5./6. Dezember 2013 mit den Anwendungsfragen für die Praxis befasst und sucht derzeit mit der BaFin hierzu die Abstimmung zu Zweifelsfragen der im Merkblatt niedergelegten Gesetzesauslegung.*

Weitere Klage wegen überlanger Dauer eines FG-Verfahrens erfolgreich

Seit Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, die unangemessene Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens unter Berufung auf § 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu rügen und hierfür Wiedergutmachung, gegebenenfalls auch in Form einer Geldentschädigung, zu erlangen.

Hinweis: *Der BFH hatte im April 2013 eine erste Sachentscheidung auf der Grundlage dieser neuen gesetzlichen Regelungen getroffen (Urteil vom 17. April 2013, Az. X K 3/12) und im konkreten Fall eine Verfahrensverzögerung festgestellt. Nähere Festlegungen zu der im Regelfall noch als angemessen anzusehenden Dauer finanzgerichtlicher Verfahren brauchte der BFH jedoch nicht zu treffen.*

Mit aktueller Entscheidung vom 7. November 2013 (Az. X K 13/12) hat der BFH nunmehr erstmals allgemeine Leitlinien für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer finanzgerichtlicher Verfahren aufgestellt. Die Richter entschieden, dass der Anspruch auf eine zügige Erledigung des Rechtsstreits stets abzuwägen ist mit dem Anspruch auf eine möglichst weitgehende inhaltliche Richtigkeit und eine möglichst hohe Qualität gerichtlicher Entscheidungen, dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter und dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Dem Ausgangsgericht steht ein erheblicher Spielraum für die Gestaltung seines Verfahrens zu. Mit zunehmender Verfahrensdauer verdichtet sich allerdings die Pflicht, sich nachhaltig um eine Förderung, Beschleunigung und Beendigung des Verfahrens zu bemühen. Da § 198 GVG den konkreten Einzelfall in den Vordergrund stellt, können keine festen Fristen genannt werden, in denen ein Verfahren im Regelfall abschließend erledigt sein muss. Angesichts der im Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten relativ homogenen Fallstruktur in der Finanzgerichtsbarkeit können jedoch für bestimmte Abschnitte des Verfahrens in zeitlicher Hinsicht Angemessenheitsvermutungen aufgestellt werden. Bei finanzgerichtlichen Klageverfahren, die im Vergleich zu dem bei derartigen Verfahren typischen Ablauf keine wesentlichen Besonderheiten aufweisen, spricht eine Vermutung für die Angemessenheit der Verfahrensdauer, wenn das Gericht gut zwei Jahre nach dem Eingang der Klage mit Maßnahmen beginnt, die das Verfahren einer Entscheidung zuführen sollen, und die damit begonnene „aktive" Phase des gerichtlichen Handelns nicht durch nennenswerte Zeiträume unterbrochen wird, in denen das Gericht die Akte unbearbeitet lässt. Diese Angemessenheitsvermutung steht stets unter dem Vorbehalt der Betrachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Die bei den Finanzgerichten erkennbare Tendenz, vordringlich „ältere" Verfahren zu bearbeiten, wird durch die gesetzliche Regelung und vorstehende Entscheidungen weiter bestärkt werden.

Verlängerung der Übergangsregelung zur Eingliederung bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Mit BMF-Schreiben vom 7. März 2013 wurden die Verwaltungsanweisungen zur organisatorischen Eingliederung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft in Abschnitt 2.8 UStAE neu geregelt und der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend geändert.

Dieses Schreiben setzt im Wesentlichen die BFH-Rechtsprechung zu den organisatorischen Eingliederungsmerkmalen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft um und schafft insoweit Rechtssicherheit für künftige Planungen und bestehende Strukturen. Eine Übergangsregelung galt für vor dem 1. Januar 2014 ausgeführte Umsätze.

Da die Umsetzung der Regelungen jedoch auch im außersteuerlichen Bereich Anpassungen notwendig macht, die in vielen Unternehmen einen erheblichen zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen, war eine Verlängerung der Übergangsregelung erforderlich geworden. Aus diesem Grund wurde mit BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2013 (Az. IV D 2 - S 7105/11/10001) die Übergangsregelung verlängert. Nunmehr wird es für vor dem 1. Januar 2015 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet, wenn weiterhin das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft angenommen wird, sofern die am vermeintlichen Organkreis beteiligten Unternehmer vor dem 1. Januar 2013 unter Berücksichtigung der früheren Kriterien übereinstimmend von einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen sind.

Hinweis: *Soweit bislang noch nicht erfolgt, sollten Unternehmen die Verlängerung der Übergangsfrist nutzen, um ihre umsatzsteuerlichen Organschaften in Bezug auf die verschärften Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung hin kritisch zu überprüfen. Anpassungen zur Sicherstellung der organisatorischen Eingliederung können bis spätestens 31. Dezember 2014 vorgenommen werden.*

Aktuelle BGH-Entscheidung zum Entgelt für die Nacherstellung von Kontoauszügen

Kunden, die Kontoauszüge nachfordern, dürfen laut eines Urteils des BGH vom 17. Dezember 2013 (Az. XI ZR 66/13) nicht mit jedweder Gebühr belastet werden. Im konkreten Fall entschied das Gericht: bereits EUR 15 für das Nachfordern älterer Auszüge sei zu viel.

Im entschiedenen Fall hatte die Bank mittels einer AGB pauschal eine Gebühr i. H. v. EUR 15 für nachträgliche Kontoauszüge verlangt. Zu Unrecht, wie jetzt die Richter in letzter Instanz feststellten. Banken müssten sich bei der Gebühr an den tatsächlichen Kosten orientieren und im Fall der hier verklagten Bank hätten diese Kosten zumeist deutlich darunter gelegen.

Der BGH entschied verbraucherfreundlich über eine Entgeltklausel für die Nacherstellung von Kontoauszügen.

ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT

Marcus Grzanna
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 69 710488-31
E-Mail: marcus.grzanna@ebnerstolz.de

HAMBURG

Dirk Heide
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: + 49 40 37097-155
E-Mail: dirk.heide@ebnerstolz.de

KÖLN

Marcus Lauten
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 221 20643-45
E-Mail: marcus.lauten@ebnerstolz.de

STUTTGART

Matthias Kopka
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1202
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

Volker Schmidt
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1208
E-Mail: volker.schmidt@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1306
E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

TERMINE

FORUM-Seminar MaRisk – Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung und Prüfung unter Mitwirkung von Marcus Grzanna und Jürgen Krieg
8. April 2014 // Frankfurt

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:
Jens-Uwe Herbst, Tel. +49 711 2049-1306
Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
novus.fdl@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:
Titel: © www.gettyimages.com
Seite 4: © zhu difeng – Fotolia.com
Seite 7: © Marco2811 – Fotolia.com
Seite 9: © www.gettyimages.com
Seite 10/11: © E. von Rabenstein – Fotolia.com
Seite 12: © www.gettyimages.com
Seite 15: © M. Schuppich – Fotolia.com